

09.474

Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

vom 14. Januar 2011

Erstellt durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Auftrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Bericht

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (hiernach: die Kommission) hat am 25. Juni 2009 mit 8 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, die Kommissionsinitiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» (09.474) auszuarbeiten.

Diese sieht vor, mit einer Änderung des Bundesgesetzes über den Wald in Gebieten mit einer Zunahme der Waldfläche Konflikte mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen, ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten sowie dem Hochwasserschutz zu beseitigen. Als wichtige Massnahme wird die Flexibilisierung der Pflicht zum Rodungsersatz vorgeschlagen. Da diese allein die unerwünschte Zunahme der Waldfläche aber nicht verhindern kann, sind weitere Instrumente und Massnahmen vorzusehen, welche der nachteiligen Ausdehnung des Waldes in Gebieten mit einer Zunahme der Waldfläche entgegenwirken. Die Erhaltung der Gesamtwaldfläche in der Schweiz wird dabei nicht infrage gestellt und damit der im Waldgesetz verankerte Schutzstatus des Waldes nicht tangiert.

Am 20. Oktober 2009 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates einstimmig dem Beschluss der ständerätlichen Kommission, der Kommissionsinitiative Folge zu geben, zugestimmt.

Um die Stossrichtung der zentralen Punkte, in denen im Rahmen der Beratung der abgelehnten Revision des Waldgesetzes Handlungsbedarf festgestellt wurde, zu bestimmen, führte die Kommission bereits in der Entwurfsphase Anhörungen durch. Diese fanden am 25. Juni 2009 statt. Dabei wurden die kantonale Forstdirektorenkonferenz, Pro Natura, die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP sowie das Initiativkomitee «Rettet den Schweizer Wald» angehört.

Die Kommission hat den Entwurf der Gesetzesänderung am 16. August 2010 und am 6. September 2010 beraten. Mit 11 gegen 1 Stimme hat die Kommission den Vorentwurf angenommen und in die Vernehmlassung gegeben.

Mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Waldgesetzes soll eine Flexibilisierung des Rodungsersatzes im Sinne einer besseren Abstimmung auf die realen Verhältnisse erreicht werden. Zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch und landschaftlich wertvoller Gebiete kann künftig auf den Realersatz verzichtet werden. Bedingung ist jedoch, dass gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Können die Projekte selbst als gleichwertige Massnahmen qualifiziert werden – namentlich bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern oder für Biotop gemäss Art. 18a und 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes –, soll gänzlich auf Ersatz verzichtet werden. Dasselbe gilt für Rodungen von eingewachsenen Flächen zur Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, da diese praktisch ausschliesslich in Gebieten mit zunehmender Waldfläche liegen.

Realersatz soll nur noch in derselben Gegend möglich sein. Die geltende Regelung, dass auch in anderen Gegenden Realersatz geleistet werden kann, führte bislang

dazu, dass in Gebieten mit ohnehin wachsendem Wald noch zusätzlich aufgeforstet wurde.

Im Weiteren soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, eine statische Waldgrenze festzulegen, um den dynamischen Waldbegriff auch ausserhalb von Bauzonen gezielt aufheben zu können. Dies hat zur Folge, dass ausserhalb dieser statischen Waldgrenze neu einwachsender Wald ohne Rodungsbewilligung entfernt und das Gebiet der im Nutzungsplan vorgesehenen Nutzung wieder zugeführt werden kann. In Ergänzung zur Flexibilisierung des Rodungersatzes soll diese Einschränkung des dynamischen Waldbegriffs ebenfalls dazu beitragen, die unerwünschte Waldflächenzunahme zu bremsen und eine optimale Landschaftsentwicklung zu ermöglichen.

2 Vernehmlassungsverfahren und eingegangene Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. September 2010 eröffnet und dauerte bis zum 15. Dezember 2010. Insgesamt wurden 82 Stellen im Vernehmlassungsverfahren begrüsst.¹ Von diesen Adressaten haben 55 geantwortet, was einer Rücklaufquote von rund zwei Dritteln entspricht. Davon haben 2 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich 14 nicht eingeladene Organisationen zur Vorlage geäussert. Insgesamt liegen 67 inhaltliche Stellungnahmen zur Vorlage vor.

Kantone und Konferenzen

Alle Kantone haben sich zur Vorlage geäussert. Von den begrüsstesten Konferenzen (Konferenz der Kantonsregierungen, Forstdirektorenkonferenz [FoDK], Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz [BPUK], Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren [LDK]) haben die BPUK sowie die FoDK eine Stellungnahme eingereicht.

Parteien

Zur Vernehmlassung begrüsst wurden die Alternativen Kanton Zug, BDP, CSP, CVP, EDU, EVP, FDP, die Grünen, die Grünliberalen, Lega dei Ticinesi, PdAS, SP sowie die SVP. Rückmeldungen sind von der CSP, FDP, den Grünen, der SP sowie der SVP eingegangen.

Wirtschafts- und Industrieverbände

Von den 10 angeschriebenen Wirtschafts- und Industrieverbänden haben sich folgende 6 Organisationen geäussert:

- economiesuisse

¹ Vgl. dazu das Verzeichnis der im Vernehmlassungsverfahren begrüsstesten Stellen als Beilage zum Bericht und Vorentwurf vom 6. September 2010.

- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Dachorganisation KMU
- Waldwirtschaft Schweiz

wobei KV Schweiz und der SAV ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichteten.

Zusätzlich habe sich folgende 4 Verbände ohne Einladung zur Vorlage geäußert:

- Bündner Bauernverband
- Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)
- Solothurnischer Bauernverband
- Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV)

Weitere Interessenten

Folgende 16 Organisationen der als weitere Interessenten angeschriebenen 28 Adressaten haben zur Vorlage Stellung genommen:

- Eidg. Forschungsanstalt WSL
- Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU)
- Fachverein Wald (FVW) sia
- Greenpeace Schweiz
- KBNL Geschäftsstelle
- Pro Natura
- BirdLife, Schweizer Vogelschutz SVS
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
- Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL)
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)
- Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio)
- Schweizerischer Forstverein (SFV)
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
- WWF Schweiz

Zusätzlich haben folgende 10 Organisationen ohne Einladung eine Stellungnahme eingereicht:

- Bauenschweiz
- CENTRE PATRONAL

- Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)
- Geosuisse
- Prométerre
- Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
- Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
- Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
- Helvetia Nostra

3 Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

Die von der Kommission ausgearbeitete Vorlage stösst bezüglich der Hauptpunkte grossmehrheitlich auf Zustimmung. Von den 67 Vernehmlassungsteilnehmern, die sich inhaltlich zur Vorlage äussern, sprechen sich 63 für das Gesetzesvorhaben aus, lediglich 4 Teilnehmer lehnen es ab. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der mit der Vorlage angestrebten Flexibilisierung der Waldflächenpolitik gehen auch die Meinungen der Befürworter auseinander.

Abgelehnt wird die Vorlage aus unterschiedlichen Gründen vom Kanton St. Gallen, der SVP sowie den Umweltorganisationen Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Helvetia Nostra.

In ihren allgemeinen Bemerkungen erläutern vor allem die Kantone ihre regional spezifische Sichtweise des Problems. Es wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern betont, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung allein die unerwünschte Ausbreitung des Waldes nicht verhindert werden könne; vielmehr seien zur Erhaltung offener vielseitiger Kulturlandschaften durch die Landwirtschafts- und Regionalpolitik Anreize zur Bewirtschaftung unrentabler Flächen zu schaffen.

Vielfach wird die Bedeutung eines Festhaltens an der qualitativen und quantitativen Walderhaltung betont. Vereinzelt wird allerdings auch eine Diskussion über eine Lockerung des Rodungsverbots vermisst oder deutlich eine weitergehende Flexibilisierung in der Waldflächenpolitik gefordert. Andererseits werden die Flexibilisierung der Waldflächenpolitik für das Mittelland kritisch beurteilt und Waldumverteilungen zu Gunsten von Siedlungsflächen mehrheitlich abgelehnt.

Immer wieder wird die Notwendigkeit einer Verbesserung der Koordination zwischen Wald-, Agrar- und Raumplanungspolitik hervorgehoben. Die Waldflächenpolitik brauche eine integrale, sektorübergreifende Betrachtungsweise für die ganze Schweiz, jedoch mit einer regional differenzierten Umsetzung. Zum Teil wird gar die Integration des Waldes als Schutz- und Nutzungszone in die Raumplanung gefordert, allerdings auch vehement abgelehnt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Vorrangflächen ebenfalls eines effektiven Schutzes bedürften.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Art. 7 WaG (Rodungersatz)

4.1.1 Art. 7 Absatz 1 WaG

Kantone und Konferenzen

Der Kanton *Genf* regt an, in diesem Absatz festzuhalten, dass die Ersatzleistungen unter Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landwirtschaftlich wertvoller Gebiete vorgenommen werden müssen. Um den Aspekt der Biodiversität zu betonen, schlägt der Kanton *Waadt* eine Präzisierung zu Gunsten einheimischer und standortgerechter Baumarten vor.

Die Kantone *Graubünden* und *St. Gallen* halten den Verzicht auf Realersatz in anderen Gegenden ausdrücklich für richtig. Der Kanton *Thurgau* begrüsst als Kanton mit dem tiefsten Waldanteil im Mittelland die Beibehaltung des Grundsatzes des Realersatzes in derselben Gegend.

Parteien

Die *SP* unterstützt die Streichung der Möglichkeit, Realersatz in einer anderen Gegend zu leisten, ausdrücklich. Ebenso wird die Streichung des Wortes "vorwiegend" mit Bezug auf die Verwendung standortgerechter Arten begrüsst. Die *Grünen* betonen die Bedeutung standortheimischer Arten, da diese sowohl für die Lebensraumfunktion des Waldes wie auch für die Dauerhaftigkeit der Ersatzaufforstung wichtig seien.

Wirtschafts- und Industrieverbände

Der *HEV* und *economiesuisse* wollen an der geltenden, pragmatischen Regelung, dass auch in anderen Gegenden Realersatz für Waldrodungen geleistet werden kann, festhalten. Mit der Streichung werde die mit der Vorlage beabsichtigte Flexibilisierung gerade wieder eingeschränkt; gebietsübergreifende Lösungen böten mehr Flexibilität. Die Neuregelung würde faktisch zahlreiche, zentral gelegene Entwicklungsprojekte verunmöglichen. Auch der Änderungsantrag des *SGV*, *Dachorganisation KMU*, zielt in diese Richtung. Er will Realersatzleistungen im ganzen Gebiet eines Kantons zulassen. Damit soll ausdrücklich anerkannt werden, dass Fälle wie Rodungen im Tal und Aufforstungen im Berggebiet möglich sind. Diese Lösung komme einer Flexibilisierung viel näher als der jetzige Entwurf und fange die Anliegen des Schutzes genauso auf wie jene der Nutzung und der Lebensqualität.

Die *Waldwirtschaft Schweiz* will das Wort "vorwiegend" bezüglich der standortgerechten Arten beibehalten, da die Verschärfung nicht nachvollziehbar sei. Ersatzaufforstungen sollten zweckmässigerweise in die Bewirtschaftung des benachbarten, bereits vorhandenen Waldes integriert werden.

Weitere Interessenten

Die *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)*, *VLP-ASPAN*, *Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK*, *Greenpeace Schweiz*, *Pro Natura*, *BirdLife SVS*, sowie der *WWF Schweiz* befürworten die Streichung der Möglichkeit, Realersatz in einer anderen Gegend zu leisten, ausdrücklich bzw. begrüssen die ausschliessliche Leistung von Realersatz in derselben Gegend. Der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband* und der *FVW sia* weisen zusätzlich darauf hin, dass die bisherige Möglichkeit dazu geführt habe, dass für Rodungen im Talgebiet Ersatzleistungen im Berggebiet erbracht worden seien; mit der neuen Bestimmung werde verhindert, dass in Gegenden mit ohnehin zunehmender Waldfläche noch aufgeforstet werde, und die regionale Verteilung des Waldes in der Schweiz bleibe erhalten.

Die Umweltorganisationen *Greenpeace Schweiz*, *Pro Natura*, *BirdLife SVS* und *WWF Schweiz* fordern präzisierend, dass angesichts der Lebensraumfunktion des Waldes sowie für die Dauerhaftigkeit der Ersatzaufforstung mit standortheimischen Arten Realersatz zu leisten sei. In gleicher Weise verlangt auch der *Schweizerischer Städteverband*, dass "standortgerecht" mit "standortheimisch" zu ersetzen sei, da der Realersatz nicht nur die Standorteigenschaften (Boden) zu berücksichtigen habe, sondern auch die natürlichen Funktionen und das ortstypische Landschaftsbild. Überdies wird in Erwartung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung eine Präzisierung des Begriffs "derselben Gegend" gefordert und dafür die Begriffe "Raumplanungsregion" oder "Forstrevier/Forstkreis" vorgeschlagen. Alternativ wird eine Ergänzung des bisherigen Abs. 2 von Art. 7 WaG mit der Formulierung "ausserhalb von Gebieten mit unerwünschter Waldflächenzunahme" angeregt.

4.1.2 Art. 7 Absatz 2 WaG

Kantone und Konferenzen

Generell: Die Änderung wird vom Kanton *Freiburg* als Fortschritt beurteilt. Demgegenüber lebt der Kanton *Uri* eine Flexibilisierung beim Realersatz in landwirtschaftlichen Vorrangflächen bereits heute. Auch der Kanton *Wallis* verzichtet bereits heute in den weitgehend bewaldeten Berggebieten auf Wiederaufforstungen i.S. des Realersatz. Im Vordergrund stehen schon heute Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes; diese Massnahmen werden in Regionalen Kompensationsprojekten (RKP) zusammengefasst, welche in Waldnähe angesiedelt werden. Der Kanton *Zürich* geht davon aus, dass die geplante Flexibilisierung des Rodungersatzes nur einen sehr kleinen Beitrag zur Problemlösung leisten kann.

Formulierung: Nach Meinung des Kantons *Genf* ist es wichtig, zwischen Gebieten mit Waldzuwachs (vor allem in den Alpengebieten) und den Gebieten zu unterscheiden, in denen der Wald unter Druck steht (Täler, Ebenen). Diese Unterscheidung sollte in den Wortlaut von Art. 7 WaG miteinfließen. Der Kanton *Waadt* ist der Ansicht, dass die Formulierungen in Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG den verschiedenen Interessensphären nicht gerecht werden. Der Kanton *Nidwalden* empfiehlt zu prüfen, ob nicht Abs. 2 als lit. d in Abs. 3 von Art. 7 WaG aufgenommen werden sollte. Da die Kulturlanderhaltung, so die Begründung, auch als eine landschaftserhaltende Fördermassnahme aufgefasst werden könne, sei

ebenfalls auf Rodungersatz zu verzichten. Als Alternative wird vorgeschlagen, die Kompensation mit eingewachsenen Flächen im Sinn von Art. 7 Abs. 3 lit. a WaG als gleichwertige Massnahme zu werten.

Verfahren: Die Bewertung gleichwertiger Massnahmen wird vom Kanton *Waadt* als schwierig betrachtet. Es wird befürchtet, dass sich daraus Mehraufwände für die kantonalen Forstämter ergeben könnten, da dadurch eventuell neue Kontrollmechanismen geschaffen werden müssten. Für den Kanton *Jura* dürften mit wenigen Ausnahmen alle Rodungen nach diesem Absatz durchzuführen sein.

Anwendungsbereich: Die vergleichbaren Massnahmen sollten nach Standpunkt des Kantons *Jura* nicht nur auf den Natur- und Landschaftsschutz beschränkt sein, sondern müssen auf alle Funktion des Waldes, die im öffentlichen Interesse stehen ausgedehnt werden können. In ähnlicher Weise lehnt der Kanton *Schwyz* die ausschliessliche Regelung ab, dass gleichwertige Massnahmen immer zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden müssen, da Massnahmen auch ausserhalb des Natur- und Landschaftsschutzes möglich seien.

Die Kantone *Basel-Stadt* und *Basel-Landschaft* sind der Ansicht, dass die Ersatzmassnahmen zu Gunsten Natur- und Landschaftsschutz nicht nur im Wald, sondern auch in Offenlandgebieten durchgeführt werden sollten. Da Massnahmen ausserhalb des Waldgebiets längerfristig nur geringen Schutz geniessen, sei die Pflicht zur Leistung gleichwertiger Massnahmen im Grundbuch anzumerken.

Der Kanton *Graubünden* fordert, dass bei Rodungen auf oder im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen ganz auf Rodungersatz zu verzichten sei. Bei Rodungen in landschaftlich wertvollen Gebieten und in Gegenden mit Waldflächenzunahme seien anstelle von Realersatz Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorzusehen. Die Schutzwaldpflege sei als Rodungersatz aufzufassen, und für Rodungersatzleistungen auf Fruchtfolgeflächen wird ein Verbot gefordert.

Parteien

Die *Grünen* sowie die *SP* weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass in vielen Kantonen bereits heute von der Ausnahmemöglichkeit, auf Realersatz zu verzichten, Gebrauch gemacht werde, weshalb eine weitergehende Öffnung des Ausnahmetatbestands nicht nötig sei. Auf den Realersatz sei deshalb nur in Gebieten mit zunehmender Waldfläche bzw. in Gebieten, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, zu verzichten. Eine generelle Möglichkeit zum Verzicht auf Realersatz hätte zur Folge, dass die Waldfläche im Mittelland zurückgehen und nur aufgrund der Zunahme im Gebirge nicht gesamthaft vermindert würde. Da die landwirtschaftlichen Vorrangflächen heute fast überall schonenswert seien, würde die Suche nach Ersatzflächen in intensiv genutzten Räumen wegfallen, aber gerade hier habe der Wald eine wichtige Erholungsfunktion. Die Verlagerung von Waldflächen vom Mittelland in die Gebirgsregionen sei deshalb unerwünscht. Überdies sei nicht sichergestellt, dass die gleichwertigen Massnahmen in derselben Gegend wie die Rodung getroffen würden.

Wirtschafts- und Industrieverbände

Der *Schweizerische Bauernverband (SBV)*, der *Solothurnische Bauernverband (SOBV)* und der *Bündner Bauernverband* beantragen übereinstimmend, dass zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sogar auf Rodungersatz zu verzichten sei. In diesem Zusammenhang sei von landwirtschaftlichen Flächen generell und nicht von landwirtschaftlichen "Vorrangflächen" auszugehen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es in der Praxis vor allem im Berggebiet nicht immer möglich sei, geeignete Ersatzaufforstungsflächen zu finden. Dort sei es geradezu paradox, Flächen aufzuforsten, während der Wald bereits auf natürliche Weise zunehme. Ersatzaufforstungen zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen seien raumordnungspolitisch unerwünscht. Die Erhaltung von Kulturland beinhalte per se eine Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, da die Biodiversität im Kulturland höher sei als im Wald.

Die *Waldwirtschaft Schweiz* beantragt im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Realersatz, dass Mindestfristen festgelegt bzw. grundbuchlich eingetragen werden, während denen Umzonungen für höherwertige Nutzungen unterbunden werden, um so Umgehungen des Rodungsverbots zu vermeiden. Aus wirtschaftlichen Gründen könne die Bodennutzungsform Wald mit keiner anderen Bodennutzungsform konkurrieren, was nach dem Kulturlandverlust einen Waldverlust zur Folge haben könne.

Die *Chambre d'agriculture du Jura bernois* postuliert, dass der Ausdruck "surface agricoles privilégiées" durch "surfaces agricoles" ersetzt wird, da sonst bestimmte Regionen, die nicht zu den Vorrangflächen gezählt werden können, benachteiligt würden.

Weitere Interessenten

Für den *FSU* erscheint die gegenüber der geltenden Fassung leicht modifizierte Formulierung des Vorschlags als klarer und sachgerecht.

Die Umweltorganisationen Greenpeace Schweiz, Pro Natura, BirdLife SVS und WWF Schweiz bringen im Wesentlichen die gleichen Anliegen vor wie die *Grünen* und die *SP* (siehe dort). In ähnlicher Richtung beantragt die *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)*, dass auf den Rodungersatz nur in Gebieten mit seit längerem zunehmender Waldfläche zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen verzichtet werden können sollte. Denn ohne diesen Zusatz würde es zu einer unerwünschten Flexibilisierung in allen Gebieten kommen.

Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)* und die *Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio)* bringen im Wesentlichen die gleiche Argumentation vor wie die Bauernverbände (siehe dort).

Die *VLP-ASPAN* und die *Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK* begrüßen in ihren Stellungnahmen die Wahlmöglichkeit bezüglich der Ersatzmassnahmen ausdrücklich, da sie eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung erlaube. Als wichtig wird jedoch angesehen, dass Gebiete, die von Ersatzmassnahmen profitierten, langfristig gesichert würden. Ohne erneute Ersatzmassnahmen sollten diese Gebiete nicht für Siedlungszwecke genutzt werden dürfen. Dafür sei eine gesetzliche Regelung zu finden.

In den Vollzugsvorschriften sollen gemäss *SFV* die Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes ausserhalb des Waldes und insbesondere in Siedlungsgebieten favorisiert werden, um so den Druck auf das Wald- und Landwirtschaftsgebiet zu reduzieren und die Natur im Siedlungsgebiet zu fördern. Bei einer Durchführung der Ersatzmassnahmen im Waldareal bestehe die Gefahr, dass die der vorrangig der Holzproduktion dienende Waldfläche verringert würde. Dem entgegengesetzt fordert der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband*, dass die Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes nicht auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb der Fruchtfolgeflächen durchgeführt werden dürften; sie müssten im Wald geleistet werden.

Nach Meinung des *Schweizerischen Städteverbands* bedarf der Begriff "Gleichwertigkeit" der Präzisierung. Gleichwertigkeit bedinge eine dauerhafte Wirkung auf die biologische Vielfalt des Waldes bzw. auf Natur und Landschaft. Entsprechende Massnahmen sollen wie der Realersatz in der gleichen Gegend umgesetzt werden.

Prométerre verlangt die Streichung des Worts "privilégées". Vor allem in den Alpen und im Jura gäbe es kaum Vorrangflächen, Agrarflächen in diesen Regionen würden so benachteiligt. Der Verzicht solle nicht als Kann-Vorschrift ausgestaltet, sondern zwingend sein. Im Weiteren sei, so wird zusammen mit der *Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture* gefordert, auf das Erfordernis gleichwertiger Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu verzichten. Die Landwirtschaft Sorge hier bereits für genügenden Schutz und unterhalte offene Landflächen. Die Biodiversität auf den Kulturflächen sei wichtiger als im Wald.

Die Umweltorganisation *Helvetia Nostra* ist der Ansicht, dass dieser Artikel entgegen dem erläuternden Bericht rein auf den quantitativen Erhalt des Waldes abziele. Die vergleichbaren Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes bedürfen einer strikten Kontrolle, wofür die Kantone eine entsprechende Stelle vorsehen müssten.

4.1.3 Art. 7 Absatz 3 WaG

Kantone und Konferenzen

Übersetzung: Mehrfach (Kantone *Genf*, *Waadt* und *Wallis* sowie *Konferenz der kantonalen Forstdirektoren [FoDK]*) wird auf eine Diskrepanz zwischen deutschem und französischem Text hingewiesen. Der Vernehmlassungstext spreche vom Verzicht auf Rodungsersatz, im Entwurf sei lediglich vom Verzicht auf Realersatz die Rede ("à la compensation en nature" bedeutet nicht "auf den Rodungsersatz", sondern "auf den Realersatz").

Lit. a: Die Frist von 50 Jahren wird mehrfach (Kantone *Freiburg*, *Waadt*, *Appenzell A.Rh.*, *Schwyz* und *Thurgau*) als zu hoch beurteilt. Entweder wird eine Frist von 30 Jahren im Vollzug als leichter umsetzbar angesehen oder dann wird die Festsetzung eines bestimmten Stichtages bzw. Referenzjahres gefordert (Kantone *Wallis* und *Luzern*). Die Feststellung, nach welcher Zeit eine bewaldete Fläche als Wald gilt, kann nach Meinung des Kantons *Waadt* auf Stufe Waldverordnung geregelt werden und bedarf keiner Änderung des Waldgesetzes. Die gewählte Formulierung lässt nach Ansicht des Kantons *Waadt* Umgehungen zu, indem Rodungen für Landwirtschaftsflächen erwirken werden, die hernach einer anderen Nutzungen (z.B. Skipiste

oder Bauland) zugeführt werden könnten. Der Text sei deshalb dahingehend zu präzisieren, dass spekulative Ziele ausgeschlossen werden. Der Kanton *Zürich* fordert ebenfalls präzisierend, dass eine Rodungsbewilligung ohne Realersatz nur dann erteilt werden kann, wenn im Rodungsgesuch nachgewiesen wird, dass die Bewirtschaftung oder Pflege (Offenhaltung) der gerodeten Fläche langfristig sichergestellt ist. Der Kanton *Jura* will den Ausdruck "landwirtschaftliche Nutzflächen" durch "grössere Landwirtschaftsflächen" ("plus large de surface agricole") ersetzen. Bei Einwuchs, der sich zu neuem Schutzwald entwickelt hat, will der Kanton *Wallis* von einer Rodungsbewilligung absehen. Auch nach der Meinung des Kantons *Schwyz* kann eine Waldflächenzunahme unter den Aspekten der Nutzungsextensivierung und des Artenschutzes durchaus Sinn machen.

Lit. b: Gemäss Kanton *St. Gallen* ist der Verzicht für diesen Tatbestand bereits heute möglich. Unter Umständen sei jedoch die Bildung von Auenwald sinnvoll und somit als Realersatz zu werten. Der Kanton *Genf* hält dafür, auf die Formulierung "Gewährleistung des Hochwasserschutz" im ersten Satzteil zu verzichten, da darunter auch Hochwasserschutzbauten verstanden werden könnten. Um Rodungen zu verhindern, die die Einbetonierung der Uferzonen zum Ziel haben, schlägt der Kanton *Waadt* eine entsprechende Ergänzung vor. Der Kanton *Jura* will für Hochwasserschutzbauprojekte (z.B. einen Betondamm) eine Entschädigung im Umfang des Werts der beseitigten Waldfläche vorsehen. Wasserbauliche Massnahmen sollen hingegen gemäss Stellungnahme des Kantons *Wallis* als waldflächenkonform gelten und forstlichen Naturgefahrenmassnahmen gleichgestellt werden. Deshalb sei Art. 7 Abs. 3 lit. b WaG zu streichen. Auch gemäss Kanton *Basel-Landschaft* soll bei diesem Tatbestand generell kein Rodungersatz zu leisten sein. Der Kanton *Solothurn* und die *Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)* begrüßen die vorgeschlagene Flexibilisierung explizit als Vereinfachung im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten. Nach der Stellungnahme des Kantons *Nidwalden* sollen bei der planerischen Festlegung des Raumbedarfs von Fliessgewässern nicht zusätzliche Ersatzmassnahmen angeordnet werden können, wenn Waldflächen tangiert werden, und schlägt eine entsprechende Ergänzung vor.

Lit. c: Da sich das Rodungsverfahren generell als schwerfällig erweisen könne, wird vom Kanton *Jura* eine Lockerung der Rodungsbestimmungen angeregt, um das Verfahren zur Aufwertung der Biotope zu vereinfachen. In ähnlicher Absicht soll nach dem Willen des Kantons *Wallis* für die Entfernung einer Waldbestockung aus einem geschützten Biotop gemäss NHG kein Rodungsverfahren notwendig sein, da die Waldflächenkonformität erhalten bleibe. Deshalb sei Art. 7 Abs. 3 lit. c WaG zu streichen. Bei diesem Tatbestand soll gemäss Kanton *Basel-Landschaft* generell kein Rodungersatz zu leisten sein. Gemäss Stellungnahme des Kantons *Zürich* lässt sich eine ökologisch unerwünschte Zunahme des Waldes auch im Mittelland feststellen und die Rückführung von eingewachsenen, schutzwürdigen Flächen sei heute rechtlich erschwert; die Anpassung bringe hier die nötige Verbesserung.

Ergänzung der Ausnahmetatbestände: Der Kanton *Graubünden* schlägt eine Erweiterung des Ausnahmenkatalogs um zusätzliche Tatbestände vor. Auf Rodungersatz sei auch bei Rodungen auf oder im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen, bei Rodungen für Werke und Anlagen der Holzverarbeitung sowie bei Rodungen, welche für Werke vorgenommen würden, welche ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse lägen zu verzichten.

Parteien

lit. a: Nach Meinung der *Grünen* soll bei Rodungen von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland auf Rodungersatz verzichtet werden können, sofern die gewonnene Fläche extensiv oder als ökologische Ausgleichsfläche bewirtschaftet wird und ein naturnaher Waldsaum gewährleistet ist. Denn der relativ naturnahe Lebensraum Wald solle nicht ersatzlos durch intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt werden können. Die Frist von 50 Jahre wird ohne Differenzierung als zu lang angesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Waldverordnung eine Differenzierung nach Wuchsgeschwindigkeiten vorzunehmen. Die *SP* teilt diese Haltung.

lit. b: Da Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes an sich noch keine Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes darstellen, ist nach Forderung der *Grünen* für die Revitalisierung von Gewässern und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes nur dann auf Rodungersatz zu verzichten, wenn die natürlichen Funktionen des Fliessgewässers sichergestellt sind. Für die *SP* ist wichtig, dass die im erläuternden Bericht genannten Kriterien eingehalten werden.

lit. c: Die *SP* weist darauf hin, dass die Entbuschung von Biotopen eine Pflegemassnahme ist, die abgegolten wird. Da, wie eine Studie der WSL, von Pro Natura und dem Forum Biodiversität Schweiz ergeben habe, doppelt so viele öffentliche Mittel für die Biotoppflege einzusetzen wären, müsse die Erhöhung der entsprechenden Kredite Gegenstand der Budgetdebatte sein.

Wirtschafts- und Industrieverbände

lit. a: Die vorgeschlagene Dauer von 50 Jahren zur Rückgewinnung ist für den *SBV* das Minimum. Zudem sei diese Bestimmung nicht nur auf landwirtschaftliche Nutzflächen, sondern auf alle landwirtschaftliche genutzten Flächen, inklusive Weiden im Sömmerungsgebiet, anzuwenden. Die *Chambre d'agriculture du Jura bernois* begrüsst die Altersgrenze von 50 Jahren ausdrücklich und auch der *Bündner Bauernverband* erachtet diesen Zeithorizont als richtig; er ermögliche einen ausreichenden raumordnungspolitischen Spielraum, um unerwünscht eingewaldete Flächen zurückzugewinnen.

Ergänzung der Ausnahmetatbestände: Für öffentliche Werke von nationalem Interesse (Nationalstrassen und Eisenbahnanlagen) sei, so die Forderung von *economiesuisse*, auch auf Rodungersatz zu verzichten. Dieser Forderung schliessen sich auch die an der Vernehmlassung teilnehmenden Bauernverbände (*SBV* sowie *Solothurnischer* und *Bündner Bauernverband*) an. Im Zusammenhang mit der planerischen Ausscheidung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern ist gemäss *economiesuisse* und den erwähnten *Bauernverbänden* sicherzustellen, dass keine hypothetischen Forderungen nach Real- oder Rodungersatz gestellt werden, sobald der Raumbedarf Waldflächen tangiere; für diesen weiteren Tatbestand sei auch auf Rodungersatz zu verzichten.

Weitere Interessenten

Generell: Die Kann-Vorschrift soll gemäss Stellungnahme von *Prométerre* als zwingende Bestimmung ausgestaltet werden.

lit. a: Die Frist von 50 Jahren sei, so der *FSU*, zu hinterfragen, da die Vergandung bereits seit mehreren Jahrzehnten im Gang sei. Beim Verzicht auf Rodungersatz solle ein Landschaftskonzept über die betroffene Gegend verlangt werden, welches die Hauptnutzungen (Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlungsgebiet) räumlich zuweise. Mit einer Altersangabe von 50 Jahren werde, so die Meinung des *FVW* *sia*, der dynamische Waldbegriff beibehalten. Die Festsetzung eines Basisjahres wäre in der Praxis einfacher zu handhaben. Die Planunterlagen von 1960 seien allerdings vielerorts mangelhaft, was eine verlässliche Beurteilung schwierig mache. Die *VLP-ASPAN* und die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz *KPK* werten den Zeithorizont von 50 Jahren als äusserst grosszügig und weisen darauf hin, dass in der Gesamtkonzeption 1975 noch von 30 Jahren die Rede gewesen sei; eine Begründung für die Erhöhung der Frist sei dem Bericht nicht zu entnehmen. Auch die *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)* erachtet die Dauer von 50 Jahren als zu lang (vorgeschlagen werden 25 Jahre) und verlangt, dass die rückgewonnenen Flächen extensiv und gestützt auf eine landschaftliche Planung zu bewirtschaften seien. Vorgängig seien die für die Rückgewinnung vorgesehenen Flächen einer Qualitätsbeurteilung zu unterziehen.

Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)* erachtet den Zeithorizont von 50 Jahren dagegen als richtig; er ermögliche einen ausreichenden raumordnungspolitischen Spielraum, um unerwünscht eingewaldete Flächen zurückzugewinnen. Die Flexibilisierung sei jedoch auch im Jurabogen dringend erforderlich. Im erläuternden Bericht werde jedoch an einigen Stellen nur auf den Alpenraum Bezug genommen. Mit Blick auf die zukünftige Interpretation des revidierten Waldgesetzes wäre eine Anpassung des Berichts zweckdienlich. Auch dem *Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)* erscheint der vorgeschlagene Zeithorizont von 50 Jahren zur Rückgewinnung von eingewachsenen Flächen als angemessen und überprüfbar.

Bauenschweiz wirf hingegen die Frage auf, ob sich die Feststellung des Alters des Waldes tatsächlich als unproblematisch erweisen werde und durch einfache Interpretation der Luftbilder und Untersuchung einzelner Bäume vorgenommen werden könne. Die Umweltorganisation *Helvetia Nostra* geht weiter und verlangt deshalb für die Feststellung des Alters der Bestockungen rigorose und wissenschaftliche Methoden; Luftbilder und Baumuntersuchungen wie im erläuternden Bericht vorgeschlagen, reichten dazu nicht aus.

Die *Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL* will diesen Tatbestand ersatzlos streichen. Begründet wird dies mit Vollzugsproblemen bei der Bestimmung der Grenzen der zur Rückgewinnung vorgesehenen Flächen, insbesondere dann, wenn solche Flächen bereits in Waldbauprojekte aufgenommen worden sind. Aus ökologischer Sicht sei der Status quo von maximal 20 Jahren beizubehalten.

In begrifflicher Hinsicht schlagen *Pro Natura*, *Prométerre* und der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband* Anpassungen vor. Der Begriff landwirtschaftliche Nutzfläche sei in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung definiert und Sömmerungsflächen gehörten explizit nicht dazu. Bei den eingewachsenen Flächen

dürfte es sich jedoch vielfach um Sömmerungsflächen handeln. Es wird deshalb ein anderer Begriff wie beispielsweise landwirtschaftliches Kulturland empfohlen (*Pro Natura*). Der Begriff landwirtschaftliche Nutzfläche sei, so die Forderung von *Prométerre*, durch Landwirtschaftsfläche zu ersetzen. Der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband* möchte den landwirtschaftlichen Nutzflächen noch "Weiden im Sömmerungsgebiet" hinzufügen.

lit. b: Für Hochwasserschutzbauten ist nach Meinung des *Schweizerischen Städteverbands* ebenfalls grundsätzlich Realersatz zu verlangen. Diese Bevorzugung gegenüber anderen Infrastrukturbauten sei nicht nachvollziehbar und selbst durch die im Rahmen des Wasserbaugesetzes verlangten Aufwertungsmassnahmen nicht gerechtfertigt. Der Verzicht für Revitalisierungen wird hingegen begrüsst.

Ergänzung der Ausnahmetatbestände: Der *FSU* schlägt einen zusätzlichen Tatbestand vor, nach welchem in Gebieten, für die in einem kantonalen Richtplan die Reduktion der Waldfläche in einem bestimmten Umfang festgelegt werde, auf Rodungersatz verzichtet werden könne. Die *Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture, suisse melio* und *Geosuisse* fordern, dass für öffentliche Bauten im Interesse des Bundes wie Nationalstrassen und Eisenbahnanlagen (für die *Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture* soll bereits ein kantonales Interesse genügen) sowie für die Ausscheidung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern ebenfalls kein Rodungersatz geleistet werden muss. Die grossen öffentlichen Werke seien ebenfalls auf Verfassungsebene verankert. Wenn daher das Interesse an der nationalen Infrastruktur das Interesse an der Walderhaltung überwiegt, sei auf Rodungersatz zu verzichten. Im Zusammenhang mit der planerischen Ausscheidung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern müsse sichergestellt werden, dass keine hypothetische Forderungen nach Real- oder Rodungersatz gestellt würden, sobald der Raumbedarf Waldflächen tangiert werde.

Die Umweltorganisationen *Greenpeace Schweiz*, *Pro Natura*, *BirdLife SVS* und *WWF Schweiz* bringen, mit teils ausführlicherer Begründung die gleichen Änderungsanträge wie die Grünen und die SP vor (siehe dort).

4.2 Art. 8 WaG (Ersatzabgabe)

Die Streichung von Artikel 8 wird, soweit sich die Vernehmlassungsantworten überhaupt darauf beziehen, befürwortet. Vereinzelt wird dazu bemerkt, dass mit der expliziten Forderung nach Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftschutzes andere Ersatzmassnahmen obsolet würden, weshalb die Streichung gerechtfertigt sei.

Nach Meinung des Kantons *Thurgau* soll im Gesetzestext explizit erwähnt werden, dass die Gleichwertigkeit des Rodungersatzes im Sinn von Art. 7 Abs. 2 WaG auch eine Verpflichtung des Gesuchstellers zur finanziellen Beitragsleistungen erlaubt, wie das im erläuternden Bericht erwähnt wird. Die Umweltorganisation *Helvetia Nostra* hält dafür, dass Art. 8 WaG so beizubehalten sei wie er heute ist, da es wichtig sei, den Begehren nach Ausnahmen vom Prinzip des Realersatzes entgegenzuwirken.

4.3 Art. 10 Abs. 2 WaG (Waldfeststellung)

Kantone und Konferenzen

Generell: Die Festsetzung von Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen wird von den Kantonen, die sich zu dieser Bestimmung äussern, mehrheitlich begrüsst. Es wird jedoch verschiedentlich betont, dass die Festsetzung von Grenzen das Problem der sich ausbreitenden Waldflächen allein nicht löse, da diese mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einhergehe. Mit der Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs ausserhalb der Bauzone werde, so stellvertretend der Kanton *Solothurn*, die faktische Offenhaltung noch nicht erreicht. Deshalb soll, so der Kantons *St. Gallen*, mit der Festlegung der Gebiete, in denen eine Waldflächenzunahme unerwünscht ist, auch die aktive Offenhaltung geregelt und, so der Kanton *Zürich*, durch eine entsprechende Landwirtschaftspolitik sichergestellt werden.

Formulierung: Der Kanton *Waadt* schlägt im Sinne einer Präzisierung vor, die Zunahme des Waldes mit Zunahme der Waldflächen zu ersetzen ("croissance de la surface forestière" statt "croissance de la forêt"), und der Kanton *Jura* regt für lit. b folgende Formulierung an: "... le canton entend développer une stratégie visant à conserver l'aire agricole".

Verfahren: Begrüsst wird vom Kanton *Uri* die Möglichkeit und die Tatsache, dass es den Kantonen überlassen ist, ob sie dieses Instrument nutzen wollen oder nicht. Gemäss Kanton *Waadt* soll klar zwischen Waldfeststellung im Rahmen kommunaler Nutzungspläne und in Bezug auf die Abrenzung der Gebiete, in denen der Wald gemäss kantonalem Richtplan unerwünscht ist, unterschieden werden. Die Kantone *Bern*, *Thurgau* und *St. Gallen* geben zu bedenken, dass die Waldfeststellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Der Kanton *Bern* weist deshalb in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits heute eine Bestockung erst nach 20 Jahren zu Wald wird; in dieser Zeit sei eine Entfernung ohne Bewilligung möglich. Der Kanton *Thurgau* schlägt im Sinne einer Vereinfachung vor, dass mit der Festlegung der Nutzungszonen automatisch die Abgrenzung gegenüber dem Wald stattfindet, wenn die kantonale Forstbehörde zustimmt. Nach Haltung des Kantons *Wallis* soll die Waldfeststellung ohne aufwändiges Verfahren mittels digitaler Luftbilddauswertungen und ohne Geländebegehungen erfolgen können und die Kosten seien durch die betroffene Gemeinde zu übernehmen. Problematisch seien die oft schlechten Vermessungsgrundlagen in Gebirgsregionen. Bezüglich der Vermessung fordert der Kanton *St. Gallen*, dass die festgestellte Waldgrenze nach den Vorschriften über die amtliche Vermessung erfasst und dargestellt werden soll, was in Art. 10 festzuhalten sei. Für den Kanton *Luzern* ist die Festsetzung der Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen im Richtplan unzweckmässig. Diese Gebiete seien im Rahmen der Erarbeitung von Waldentwicklungsplänen festzusetzen und mit der Nutzungsplanung zu koordinieren.

Anwendungsbereich: Gebiete, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, sollen, so die Forderung des Kantons *Aargau*, auch im Mittelland bezeichnet werden können. Der Bericht vermittele entgegen dem Gesetzesentwurf den Eindruck, dass die Einführung statischer Waldgrenzen nur in Gebiete starker Waldflächenzunahme gelten würden. Auf diese Diskrepanz zwischen Entwurf und erläuterndem Bericht weisen auch die Kantone *Basel-Stadt* und *Basel-Landschaft* und die *Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK)* hin. Die Kantone *Basel-*

Stadt, Basel-Landschaft und *Schwyz* halten dafür, dass Gebiete mit zunehmender Waldfläche aus föderalistischer Sicht durch die Kantone unter Anwendung eigener Kriterien und Indikatoren zu bestimmen sind.

Parteien

Die *Grünen* und die *SP* halten fest, dass sich die Festlegung von statischen Waldgrenzen nur dort und dann lohnt, wo das Interesse an der Offenhaltung einer Fläche vorhanden ist und wenn die entsprechenden Mittel zur effektiven Offenhaltung eingesetzt werden. Wo hingegen das Wachstum nicht tatsächlich verhindert werde, verursache eine Waldfeststellung unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand. Eine planerische Grenze im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen stifte nur Verwirrung, mindere die Akzeptanz des Waldrechts und erschwere dessen Vollzug. Die Bezeichnung der Gebiete, in denen eine Waldflächenzunahme verhindert werden soll, nimmt der Kanton im Richtplan vor. Diese Parteien fordern deshalb eine Umformulierung von lit. b in dem Sinne, dass in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, zur planerischen Absicherung von Massnahmen gegen die Zunahme des Waldes eine Waldfeststellung angeordnet werden kann. Wird diese Änderung nicht übernommen, soll nach Meinung der *SP* die geltende Regelung beibehalten werden.

Wirtschafts- und Industrieverbände

Die Massnahme wird von *economiesuisse* explizit begrüsst. Gemäss *Waldwirtschaft Schweiz* ist noch zu klären, was mit eingewachsenen Flächen geschieht, die weder landwirtschaftlich noch forstlich genutzt werden.

Weitere Interessenten

Die Möglichkeit statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen festzusetzen, wird von den weiteren Interessenten ausdrücklich und mehrheitlich begrüsst (*KBNL Geschäftsstelle, Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL, Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture, Geosuisse, Prométerre, Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, VLP-ASPAN, Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK, Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums [VSLG]*).

Nach Meinung von *Bauenschweiz* erlaubt die Bezeichnung der Gebiete, in denen künftig die Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist, künftig vermehrt den Einbezug der Waldflächen in die raumplanerischen Interessenabwägungen.

Die Umweltorganisationen *Greenpeace Schweiz, BirdLife SVS, Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)* und *WWF Schweiz* teilen bezüglich Art. 10 Abs. 2 WaG die Meinung der *Grünen* und der *SP* (siehe dort). Als Konsequenz möchten *Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)* und *WWF Schweiz* ganz auf eine Änderung dieser Bestimmung verzichten. *Greenpeace Schweiz* und *BirdLife SVS* bringen einen gleichen Änderungsantrag vor wie die *Grünen* und die *SP* (siehe dort), mit dem auch *Pro Natura* im Sinne eines Eventualantrags einverstanden ist.

Die Umweltorganisationen *Greenpeace Schweiz*, *BirdLife SVS*, *Pro Natura* und *WWF Schweiz* betonen überdies, dass die Festlegung im Richtplan nicht bloss im erläuternden Bericht erwähnt, sondern im Gesetz oder mindestens in der Verordnung vorgeschrieben werden sollte. Die *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)* stellt in Aussicht, dass die vorgeschlagene Änderung wohl zu einem Referendum führen dürfte.

Auch der *FSU*, die *VLP-ASPAN* und die *Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK* sind der Ansicht, dass für die Festlegung der Gebiete, in welchen eine Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist, zweckmässigerweise das Instrument des kantonalen Richtplans gewählt werden soll, da nur so die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse koordiniert, Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen und ein einheitlicher Vollzug des Bundesrechts sichergestellt werden könne. Die Ausscheidung der Gebiete im kantonalen Richtplan sei der Festlegung von Kriterien für die Waldfeststellungen in Nutzungsplänen vorzuziehen. Für die *Schweizerische Kantonsplanerkonferenz KPK* ist überdies das Verhältnis zum heutigen Art. 18 WaV (forstliche Planung) ungeklärt. Aus dieser Bestimmung würden viele Kantone ihre Waldentwicklungsplanungen (WEP) ableiten, die behördenverbindliche Festlegungen treffen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Gebiete mit unerwünschten Waldflächenzunahmen im Richtplan geregelt werden sollen, während übrige Waldwirtschaftsanliegen (Waldfunktionen) Gegenstand der WEP seien.

Der *FVW* *sia* gibt zu bedenken, dass in den vielen unvermessenen Gebieten in den Bergregionen die Festsetzung statischer Waldgrenzen nicht möglich sein wird, und für den *SFV*, stellt die Unterscheidung zwischen Wald innerhalb und ausserhalb des gesetzlich geschützten Waldareals hohe Anforderungen an das Waldverständnis und gefährdet die Akzeptanz des Rodungsverbots in der Bevölkerung.

Der *Schweizerischer Städteverband* begrüsst die Erläuterung im Bericht, wonach eine Waldflächenzunahme dann als unerwünscht gelten solle, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erheblich erschwert. In der Waldverordnung seien Kriterien festzulegen, nach denen Gebiete als solche mit unerwünschter Waldflächenzunahme ausgeschieden werden könnten; diese Kriterien sollten sich am Landschaftsbild und dem Schutz der Biodiversität orientieren.

Für den *Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)* wäre eine noch weitergehende Aufhebung nationaler Vorschriften mit entsprechender Kompetenzerteilung an die sachnäheren Kantone und Gemeinden wünschenswert, um so den regionalen Unterschieden besser gerecht zu werden.

Die Umweltorganisation *Helvetia Nostra* fordert, dass zum Schutz des Waldes ausserhalb der Bauzonen auf Verordnungsstufe Maximalquoten für Rodungen festzulegen seien, bevor die Kantone in ihren Nutzungsplänen statische Waldgrenzen festsetzten. Art. 13 sei mit einem entsprechenden Abs. 4 zu ergänzen ("Ces limites sont subordonnées à des quotas maximum de défrichement désignés par l'ordonnance fédérale sur les forêts, dont doivent tenir compte les cantons dans leur plan d'affectation.").

4.4 Art. 13 WaG (Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen)

Kantone und Konferenzen

Der Kanton *Genf* fordert, dass der letzte Satzteil von Art. 13. Abs. 3 des Entwurfs ("... und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben") zu streichen ist. Gemäss Stellungnahme des Kantons *Wallis* soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine Fläche, die einmal definitiv als Wald ausgeschieden wurde nur mittels Rodungsbewilligung zu Nichtwald erklärt werden können, weshalb Art. 13 Abs. 3 des Entwurfs entsprechend zu ändern sei. In ähnliche Richtung zielt die Stellungnahme des Kantons *Schwyz*, welche eine ersatzlose Streichung von Absatz 3 fordert, da die vorgeschlagene Regelung der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit widerspreche; Waldgrenzen seien in einem formellen Verfahren festgelegt worden. Und der Kanton *St. Gallen* verlangt, dass die Überprüfung der Waldgrenzen im Rahmen der Nutzungsplanrevision auf die Nichtbauzone beschränkt bleiben, denn hier könne eine Überprüfung angezeigt sein, insbesondere dann, wenn eine neu entstandene Bestockung eine Schutzfunktion erfülle. Nach Haltung des Kantons *Zürich* ist der Wortlaut des Entwurfs ("tatsächliche Verhältnisse wesentlich geändert") angesichts der erheblichen Auswirkungen einer Anpassung der Waldgrenze zu unbestimmt und sollte zumindest in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.

Parteien

Die *Grünen* fordern für Art. 13 Abs. 3 des Entwurfs eine zwingende Formulierung.

Weitere Interessenten

Die Umweltorganisationen *Greenpeace Schweiz*, *Pro Natura*, *BirdLife SVS* und *WWF Schweiz* halten – mit leichten Nuancen in den beantragten Änderungen – den Eintrag im Nutzungsplan als Begleitmassnahme da für sinnvoll, wo unerwünschte Waldflächenzunahmen auch tatsächlich verhindert werden. Die Überprüfung der Waldgrenzen bei Nutzungsplanrevisionen wird als zwingend angesehen und deshalb eine entsprechende Formulierung verlangt. Der Begriff "tatsächliche Verhältnisse" wird als zu unpräzise angesehen, da darunter auch eine Anpassung der Waldgrenze ins Waldesinnere verstanden werden könnte, wenn der Siedlungsraum bis unmittelbar an den Waldrand reiche. Die Anpassung dürfe sich nur auf die Ausdehnung der Waldfläche beziehen.

Die *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)* fordert eine Beibehaltung des geltenden Art. 13 WaG. Dies als Konsequenz daraus, dass eine Abgrenzung des Waldes ausserhalb der Bauzonen überhaupt abgelehnt werde. Zudem suggeriere Art. 13 Abs. 3 des Entwurfs, dass bei Nutzungsplanänderungen auch die Bauzonen auf Kosten des Waldes verschiebbar würden. Eine Opfersymmetrie zwischen Kulturland und Wald in der Frage der Bauzonenerweiterung wird abgelehnt.

4.5 Bemerkungen zu weiteren Artikeln

4.5.1 Art. 2 – 5 WaG (Waldbegriff und Rodungsverbot)

Kantone und Konferenzen

Der Kanton *St. Gallen* weist darauf hin, dass entgegen dem Bericht die Rückgewinnung von einwachsenden Flächen nicht bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung möglich ist. Für die Rückgewinnung sei eine Lockerung der Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nötig, was jedoch abgelehnt werde. Stattdessen wird die Änderung des Waldbegriffs als einfache und zielführende Lösung vorgeschlagen, indem das Alterskriterium auf 30 oder 40 Jahre erhöht werde.

Parteien

Die *SP* begrüsst ausdrücklich, dass die Artikel 2–5 unverändert bleiben; damit werde es möglich, das Thema Wald gezielt in die Raumplanung einzubeziehen.

Wirtschafts- und Industrieverbände

In der Stellungnahme des *SGV, Dachorganisation KMU*, wird das Festhalten am nicht mehr zeitgemässen Rodungsverbot wie auch am Erhalt der Gesamtwaldfläche als fragwürdig bezeichnet. Da die für die Besiedlung und die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche immer knapper werde, ist das flächenmässige Erhaltungsgebot für den *HEV* grundsätzlich und nicht nur punktuell in Frage zu stellen. Aufgrund der zunehmenden Bevölkerung sei eine Ausweitung der Siedlungsfläche unabdingbar. Diese Ausweitung dürfe nicht nur zu Lasten des Landwirtschaftsgebiets gehen. Im Waldgesetz soll das Walderhaltungsgebot qualitativ und nicht quantitativ gewichtet werden. In gut erschlossenen, zentrumsnahen Gebieten sollten – dies unter Hinweis auf das Projekt "Waldstadt Bremer" in Bern – Einzonungen von Bauland verbunden mit Waldrodungen leichter möglich gemacht werden.

Weitere Interessenten

Da die "Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen" (Art. 7 Abs. 3 lit. a des Entwurfs) kaum als standortgebunden angesehen werden könne, sei auch eine Anpassung der Rodungsvoraussetzungen in Art. 5 zu prüfen, argumentiert der *FSU* in seiner Stellungnahme. Es sei nicht ausreichend, dass Rodungsvorhaben gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen müssten. In gewissen Fällen sei ein formeller Eintrag im Richtplan vorzusehen.

Der *FVW* *sia*, *Greenpeace Schweiz*, *Pro Natura*, *BirdLife SVS*, die *KBNL Geschäftsstelle*, die *SAB* sowie der *Schweizerische Städteverband* begrüssen ebenfalls ausdrücklich, dass diese Artikel unverändert bleiben. Das Festhalten am grundsätzlichen Rodungsverbot bzw. am Rodungsbegriff wird als wichtig beurteilt, da sich diese bewährt hätten. Auch der *SFV* beurteilt das Gebot der Walderhaltung weiterhin als notwendig und wichtig und versteht darunter die Erhaltung des Waldes in seiner heutigen räumlichen Verteilung. Es wird jedoch nicht grundsätzlich

ausgeschlossen, dass mit einer zukünftigen Gesetzesrevision in Regionen mit sehr hohem Waldanteil punktuell vom Gebot der Walderhaltung abgewichen wird.

Der *Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)* will, dass in Zukunft auch das Rodungsverbot neu diskutiert wird, um eine optimale Raumplanungspolitik in der Schweiz zu ermöglichen. Nebst einer Lockerung des Verbots wird auch eine Änderung des Waldbegriffs angeregt; so soll eine in 20 Jahren eingewachsene Fläche keinen Wald darstellen. Der *Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband* beantragt diesbezüglich ebenfalls, dass das begriffsbestimmende Bestockungsalter auf 20 bis 30 Jahren erhöht werden soll. Mit dem fortschreitenden Strukturwandel und dem damit verbundenen Rückgang der Arbeitskräfte, so wird begründet, reiche der heute bestehende Spielraum für einwachsende Kulturflächen nicht mehr aus und führe im Vollzug immer wieder zu Problemen.

Da das Rodungsverbot und die Pflicht zum Realersatz gerade in Gebieten, in denen der Wald unter Druck stehe (Ebenen, alpine Zentren) besonders wichtig sei, will die Umweltorganisation *Helvetia Nostra* Art. 5 WaG mit einem Abs. 6 dahingehend ergänzen, dass für diese Regionen keine Ausnahmen vom Rodungsverbot gelten sollen.